

# Gregorianische Zeitrechnung und astronomische Erscheinungen für das Jahr 1895

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **36 (1895)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Gregorianische Zeitrechnung und astronomische Erscheinungen für das Jahr 1895.

## Zeitrechnu: g.

Goldene Zahl	15.	Epakte od. Mond-	
Sonnensichel	28.	zeiger	IV.
Römer-Zinszahl	8.	Sonntagsbuchstabe	F.

Jahresregent = Saturn (h).

Das Jahr 1895 ist ein gemeines v. 365 Tagen.

Von hl. Weihnacht 1894 bis Herrenfastnacht 1895 sind es 8 Wochen 5 Tage.

## Bewegliche Feste.

Septuagesima	10. Febr.	Dreifaltigkeitssonntag	
Herrenfastn.	24. Febr.		9. Juni.
Aschermittw.	27. Febr.	Fronleichnamfest	
Ostersonntag	14. April.		13. Juni.
Christi Himmelfahrt		Eidg. Betttag	15. Sept.
	23. Mai.	Erster Adventssonntag	
Pfingsten	2. Juni.		1. Dez.

## Fronfasten oder Quatember.

Reminiscere	6. März.	Crucis	18. Sept.
Trinitatis	5. Juni.	Lucia	18. Dez.

## Die zwölf Zeichen des Tierkreises.

Widder		Waage	
Stier		Skorpion	
Zwillinge		Schild	
Krebs		Steinbock	
Löwe		Wassermann	
Jungfrau		Fische	

## Die Zeichen der Sonne und der Planeten.

Sonne	☉	Erde	♁	Jupiter	♃
Merkur	☿	Mond	☾	Saturn	♄
Venus	♀	Mars	♂	Uranus	♅

## Von den vier Jahreszeiten.

Der Anfang des Frühlings oder der Eintritt der Sonne in das Zeichen des Widders fällt auf den 20. März abends 9 Uhr 48 Min.

Der Anfang des Sommers oder der Eintritt der Sonne in das Zeichen des Krebses auf den 21. Juni nachmittags 5 Uhr 43 Min.

Der Anfang des Herbstes oder der Eintritt der Sonne in das Zeichen der Waage auf den 23. Sept. vormittags 8 Uhr 3 Min.

Der Anfang des Winters oder der Eintritt der Sonne in das Zeichen des Steinbocks auf den 22. Dez. morgens 2 Uhr 38 Min.

## Von den Finsternissen.

Im Jahre 1895 giebt es drei Sonnen- und zwei Mondsfinsternisse, von denen nur die letztern zwei in Europa sichtbar sein werden, und zwar:

1) Am 11. März morgens 2 Uhr 53 Min. bis 6 Uhr 25 Min. Total verfinstert wird der Mond sein von 3 Uhr 51 Min. bis 5 Uhr 27 Min. Die Erscheinung wird sichtbar sein im südwestl. Asien, in Europa, in Afrika, im atlant. Ozean, in Amerika und in der östlichen Hälfte des Großen Ozeans.

2) Am 4. Sept. morgens 5 Uhr 6 Min. bis 7 Uhr 47 Min. (Gänzliche Verfinsternung des Mondes 6 Uhr 6 Min. bis 7 Uhr 47 Min.) Sichtbar in der westl. Hälfte Europas und Afrikas, dem atlant. Ozean, Amerika und dem Großen Ozean.

## Bemerkungen betreffend die Fastenordnung.

Diejenigen Fasttage (Abbruchfasttage), an denen der Fleischgenuß verboten ist, sind im Kalender mit roten Fischen bezeichnet.

An den Werktagen der 40tägigen Fastenzeit, sofern sie nicht Quatember- oder Vigil-Fasttage sind, ist der einmalige Genuß von Fleisch (am Mittag) gestattet, jedoch ohne Mitgenuß von Fisch.

An den Samstagen des Advents, außer an Quatember- und Vigil-Fasttagen, ist auch der öftere Genuß von Fleisch (ohne Fisch) erlaubt.

An den gewöhnlichen Freitagen des Jahres, wenn sie nicht Abbruchfasttage sind, ist der Fleischgenuß gestattet, so oft ein gebotener Feiertag darauf fällt.

